

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für die Wimbachklamm (WKBO)**

Vom 21.02.2002 (i. d. geänderten Fassung vom 20.09.2011)

## **Abschnitt I Allgemeines**

### **§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung**

(1) Die Gemeinde unterhält und bewirtschaftet die Wimbachklamm, Teilfläche FINr. 39, Gemarkung Ramsauer Forst, mit Zugang über den Fußweg FINr. 983/2, Gemarkung Ramsau, als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich gestaltet.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

(1) Die Wimbachklamm steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Besichtigung offen.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, insbesondere Kindern unter 7 Jahren ist die Besichtigung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen.

### **§ 3 Besichtigung durch geschlossene Gruppen**

Diese Benutzungsordnung gilt entsprechend für die Besichtigung der Wimbachklamm durch Schulklassen, Vereine und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Besichtigung ein verantwortlicher Führer oder eine Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Wimbachklamm werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Zugangsweg zur Wimbachklamm bekannt gemacht. Die Gemeinde behält sich vor, aus zwingenden Gründen Öffnungszeiten zu ändern.

## **Abschnitt II Besuch der Wimbachklamm**

### **§ 5 Verhalten in der Wimbachklamm**

(1) Besucher der Wimbachklamm haben auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Besucher Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere haben sie sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher gefährdet, behindert oder geschädigt wird.

(2) Stege, Brücken und Wege im Bereich der Wimbachklamm sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benützen. Insbesondere ist es unzulässig,

- die für Besucher abgegrenzten Gehbereiche zu verlassen,
- Brückengeländer oder andere Sicherheitseinrichtungen zu besteigen,
- Abfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen.

### **§ 6 Befugnisse des Aufsichtspersonals**

(1) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen die in dieser Benutzungsordnung niedergelegten Verhaltensregelungen oder gegen Ordnung und Sicherheit gröblich verstoßen, können aus der Wimbachklamm verwiesen werden; ein bereits entrichtetes Eintrittsentgelt wird nicht erstattet. Das gemeindliche Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus.

### **§ 7 Haftung**

(1) Die Besichtigung der Wimbachklamm erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Besuchers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Besuch der Wimbachklamm ergeben nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden.

## **Abschnitt III Eintrittsgeld**

### **§ 8 Pflicht zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes**

Für die Besichtigung der Wimbachklamm erhebt die Gemeinde ein Eintrittsgeld.

## **§ 9 Schuldner des Eintrittsgeldes**

Schuldner des Eintrittsgeldes ist derjenige, der die Wimbachklamm besichtigt.

## **§ 10 Entstehen und Fälligkeit des Eintrittsgeldes**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Eintrittsgeldes entsteht beim Passieren des Eingangs zur Wimbachklamm.

(2) Das Eintrittsgeld wird mit seinem Entstehen zur Zahlung fällig.

## **§ 11 Befreiungen vom Eintrittsgeld**

Von der Zahlung des Eintrittsgeldes werden befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im Landkreis Berchtesgadener Land ihren Hauptwohnsitz haben und einen gültigen Freizeitpass des Kreisjugendamtes Berchtesgadener Land vorlegen
- c) Inhaber der Oberbayern-Card
- d) Bedienstete der Nationalparkverwaltung in Ausübung ihres Dienstes

## **§ 12 Ermäßigungen des Eintrittsgeldes**

Ermäßigung wird für geschlossene Gruppen mit 10 oder mehr Personen gewährt, für die eine verantwortliche Führungs- oder Aufsichtsperson benannt wird.

## **§ 13 Höhe des Eintrittsgeldes**

Das Eintrittsgeld für die Wimbachklamm beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr  | 2,00 € |
| - für Besucher ab dem 7. Lebensjahr mit Gästekarte der<br>Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee | 1,50 € |

2. es werden zusätzlich folgende Ermäßigungen gewährt:

- bei Gruppen von 10 Personen, 2 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 15 Personen, 3 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 20 Personen, 4 Personen gebührenfrei
- bei Gruppen von 25 Personen, 5 Personen gebührenfrei

**Abschnitt IV**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann  
Erster Bürgermeister